

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge Rundfunk; Manteltarifvertrag für das Zweite Deutsche Fernsehen vom 1. Dezember 1970 (MTV-ZDF) § 20; Überleitungstarifvertrag zur Einführung der neuen Vergütungsordnung des ZDF vom 28. Juli 1971 (ÜTV-ZDF) § 2, § 7; Tarifvertrag über die Vergütungsordnung des ZDF vom 28. Juli 1971 und Anlage 1 dazu (VergO-ZDF) § 2, § 4 VergGr. 8 und VergGr. 9 (Leiter des Sachbereiches "Zentrale Geräteexpedition" beim ZDF)

Leitsätze:

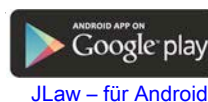
1. Nach dem MTV-ZDF bestimmt sich die tarifliche Mindestvergütung ausschließlich nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit. Eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit im Sinne der früheren Senatsrechtsprechung zu §§ 22, 23 BAT a.F. kommt nicht in Betracht.
2. Werden in der VergO-ZDF Tätigkeitsbeispiele ohne nähere Qualifizierung nebeneinander in mehreren Vergütungsgruppen aufgeführt, so kommt es auf die verschiedenen tariflichen Oberbegriffe an. Zu ihrer Auslegung können Abgrenzungskriterien jedoch auch aus den Tätigkeitsbeispielen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse beim ZDF gewonnen werden.
3. Die Leitung einer "Arbeitsgruppe" (Verwaltungstätigkeiten VergGr. 9 der VergO-ZDF) liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsgruppe nach Art, Umfang und Bedeutung einem Referat vergleichbar ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 202/77

Urteil des BAG vom 4. Oktober 1978 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 202/77

2 Sa 361/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
4. Oktober 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Oktober 1978 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Richter für Recht erkannt:

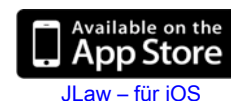
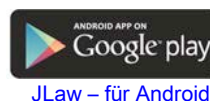
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. Dezember 1976 - 2 Sa 361/76 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Der der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im DGB angehörende Kläger ist seit dem 1. September 1962 bei der Beklagten beschäftigt. Nachdem er zunächst als Hilfssachbearbeiter im Bereich "technischer Einkauf" eingesetzt war, wurde ihm im Jahre 1964 der Aufbau der "Zentralen Geräteexpedition" übertragen. Mit Wirkung vom 1. April 1970 wurde er als "Sachbearbeiter mit besonders schwierigen Aufgaben" in die Gehaltsgruppe III A der seinerzeit geltenden Vergütungsordnung höhergruppiert. Nach Inkrafttreten der neuen Vergütungsordnung vom 28. Juli 1971 (VergO-ZDF) wurde der Kläger im Wege der Regelüberleitung gemäß § 2 des Überleitungstarifvertrages vom 28. Juli 1971 (ÜTV-ZDF) in die VergGr. 8 der neuen Vergütungsordnung übergeleitet.

Mit am 29. Juni 1972 bei der Beklagten eingegangenem Antrag vom 27. Juni 1972 beantragte der Kläger gemäß § 4 ÜTV-ZDF seine spezielle Überleitung nach VergGr. 9 ab 1. Juli 1971. Nach Einschaltung des nach § 8 VergO-ZDF gebildeten Stellenbewertungsausschusses und Durchführung einer Arbeitsplatzuntersuchung lehnte die beklagte Anstalt mit Bescheid vom 8. September 1975 eine Überleitung des Klägers nach VergGr. 9 endgültig ab.

Der Kläger, dem sechs Angestellte der VergGr. 6, 5, 4 und 3 unterstehen, ist seit 1. Juli 1971 Leiter des Sachbereiches "Zentrale Geräteexpedition". Sein unmittelbarer Vorgesetzter ist der Referatsleiter des Referats Anlagenverwaltung und Nachschubversorgung. Der nächsthöhere Vorgesetzte ist der Abteilungsleiter der technischen Verwaltung. Das unverändert gebliebene Aufgabengebiet des Klägers erstreckt sich auf die Organisation und Überwachung des Transports von Produktionsmitteln und sonstigen Geräten sowie auf die Beförderung von Personen im In- und Ausland. Im einzelnen übt der Kläger folgende Tätigkeiten aus:

1. Leitung des Sachgebietes in fachlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht (10 % der Gesamtarbeitszeit),



- 3 -

2. Zentrale Bearbeitung von Zoll- und Transportangelegenheiten (nach Angabe des Klägers 45 % und nach Angabe der Beklagten 65 % der Gesamtarbeitszeit),
3. Bearbeitung von Grundsatzaufgaben (nach Angabe des Klägers 35 % und nach Angabe der Beklagten 15 % der Gesamtarbeitszeit),
4. Bearbeitung von Sonderfällen (10 % der Gesamtarbeitszeit).

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß er die Merkmale der VergGr. 9 erfülle und deshalb ab 1. Juli 1971 in diese Vergütungsgruppe hätte übergeleitet werden müssen. Sein Sachgebiet, das im Stellenplan nie abschließend geklärt worden sei, höre zwar neben fünf weiteren Sachbereichen dem Referat Anlagenverwaltung und Nachschubversorgung an, jedoch sei eine Weisungsbefugnis des Referatsleiters nicht gegeben. Er unterstehe unmittelbar dem Abteilungsleiter. Seine Stellung stehe zwischen einem Sachgebietsleiter und Referatsleiter. Abgesehen davon, daß die vom Stellenbewertungsausschuß angegebenen und von der Beklagten der Beurteilung zugrundegelegten Prozentzahlen unzutreffend seien, müsse seine Arbeit als eine einheitliche Gesamttätigkeit angesehen und rechtlich gewürdigt werden. Da auch die beklagte Anstalt die Bearbeitung von Grundsatzaufgaben in Zoll- und Transportangelegenheiten der VergGr. 9 zuordne, folge schon daraus, daß sein Höhergruppierungsbegehren berechtigt sei. Bei einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit komme es nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu der alten Fassung des § 22 BAT ohnehin nicht darauf an, ob die Tätigkeit überwiegend die Tätigkeitsmerkmale der höheren Vergütungsgruppe erfülle. Im übrigen sei seine Tätigkeit insgesamt als selbständige Bearbeitung zentraler Aufgaben mit grundsätzlicher und allgemeiner oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung zu bewerten. Seine Selbständigkeit und Verantwortlichkeit falle besonders ins Gewicht. Auch wenn man nicht von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit ausgehe, seien die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die VergGr. 9 gegeben. Demgemäß hat der

Hinweis: Auch Teil der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Kläger beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm mit Wirkung vom 1. Juli 1971 Vergütung gemäß VergGr. 9 der Anlage 1 zur Vergütungsordnung des ZDF zu gewähren und ihn im übrigen auch nach den tariflichen Bestimmungen für diese Vergütungsgruppe zu behandeln.

Die beklagte Anstalt hat Klageabweisung beantragt und erwidert, daß die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu §§ 22, 23 BAT a.F. wegen des unterschiedlichen Wortlauts des § 20 MTV-ZDF vorliegend nicht angewendet werden könne. Von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit dürfe nicht ausgegangen werden. Maßgebend seien die einzelnen Aufgaben des Klägers, von denen lediglich die Bearbeitung von Grundsatzaufgaben der VergGr. 9 zugeordnet werden könne. Der Umfang dieser Tätigkeit mit 15 % der Gesamtarbeitszeit sei jedoch im Verhältnis zu den sonstigen Aufgaben des Klägers zu gering und falle deshalb rechtlich nicht ins Gewicht. Der Kläger übe jedenfalls nicht überwiegend Tätigkeiten aus, die die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. 9 erfüllen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 16.200,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die beklagte Anstalt beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht, nach dessen Feststellungen auf das Arbeitsverhältnis kraft beiderseitiger Tarifbindung der Parteien der Manteltarifvertrag für das Zweite Deutsche Fernsehen vom 1. Dezember 1970 (MTV-ZDF), der Tarifvertrag über die Vergütungsordnung vom 28. Juli 1971 nebst Anlage 1 (VergO-ZDF) und der Überleitungstarifvertrag zur Einführung der neuen Vergütungsordnung vom 28. Juli 1971 (ÜTV-ZDF) Anwendung finden, hat zutreffend den Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. 9 der Anlage 1 zur VergO-ZDF verneint.

Der Kläger macht in erster Linie geltend, daß ihm gemäß § 4 ÜTV-ZDF ein Anspruch auf spezielle Überleitung in die VergGr. 9 der Anlage 1 zur VergO-ZDF ab 1. Juli 1971 zustehe. Nach dieser Vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

schrift findet eine spezielle Überleitung dann statt, wenn nach dem Gruppenkatalog ein Anspruch auf höhere Eingruppierung als nach der Regelüberleitung (§ 2 ÜTV-ZDF) besteht. Der Anspruch auf spezielle Überleitung ist innerhalb der in § 7 Ziff. 3 ÜTV-ZDF festgelegten und von Amts wegen zu beachtenden Ausschlußfristen (BAG AP Nr. 9 zu § 15 AZO; BAG 14, 140 = AP Nr. 9 zu § 59 BetrVG 1952) geltend zu machen. Obwohl der Kläger die Mitteilung vom 6. August 1971 über die Regelüberleitung am 23. August 1971 erhalten hatte (vgl. Empfangsbescheinigung in den vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Personalakten), die Frist zur Antragstellung somit für ihn bereits am 23. Mai 1972 abgelaufen war, hat das Landesarbeitsgericht dennoch den vom Kläger erst am 27. Juni 1972 gestellten Antrag gleichwohl als noch rechtzeitig gestellt angesehen. Es stützt sich hierbei auf ein den Arbeitnehmern der beklagten Anstalt bekanntgegebenes dem Datum nach nicht bezeichnetes Schreiben ihres Arbeitgebers über eine Verlängerung der Antragsfrist bis 30. Juni 1972 und hat ausgeführt, daß es dahingestellt bleiben könne, ob ohne ordnungsgemäße Änderung des Tarifvertrages diese Frist verlängert werden könne, weil zumindest von einer Hemmung der Dreimonatsfrist i.S. von § 7 Ziff. 3 Abs. 3 ÜTV-ZDF ausgegangen werden müsse.

Ob diese Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts zutrifft, kann indessen ebenso unentschieden bleiben wie die Frage, ob die beklagte Anstalt, wenn sie sich auf den Ablauf der Ausschlußfrist berufen würde, im Hinblick auf das vorgenannte Schreiben über die "Ausschlußfristverlängerung" rechtsmißbräuchlich handeln würde. Jedenfalls muß nämlich der Antrag des Klägers vom 27. Juni 1972 auf spezielle Überleitung zugleich als "Höhergruppierungsantrag" i.S. von § 20 MTV-ZDF ausgelegt werden. Ausschlußfristen (§ 46 MTV-ZDF) oder Verjährungsfristen stehen dem nicht entgegen. Der § 46 Abs. 1 MTV-ZDF sieht eine Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit nur für Ansprüche auf Schichtzulage, Verpflegungszuschuß, Essenzzuschuß, Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung sowie auf Arbeitsbefreiung für Wohnungswechsel und Trennungsurlaub vor, nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

aber auch für den Anspruch auf Höhergruppierung bzw. höhere tarifliche Mindestvergütung. Dieser Anspruch unterliegt vielmehr nur der allgemeinen Verjährungsfrist von zwei Jahren (§ 196 Abs. 1 Ziff. 8 BGB). Danach ist aber der geltend gemachte Vergütungsanspruch jedenfalls noch nicht verjährt; die entsprechende Einrede hat die Beklagte auch nicht erhoben.

Im übrigen ist von § 20 MTV-ZDF auszugehen, der im einzelnen bestimmt:

"Der Arbeitnehmer wird entsprechend seiner arbeitsvertraglich festgelegten Tätigkeit nach Maßgabe des Vergütungstarifvertrages eingruppiert. Die für die Eingruppierung maßgebenden Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus dem Vergütungstarifvertrag.

Übt ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeiten aus, so richtet sich seine Eingruppierung nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit".

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß sich die Höhe der tariflichen Mindestvergütung der tarifunterworfenen Arbeitnehmer nach dieser Tarifbestimmung ausschließlich nach ihrer überwiegend ausgeübten Tätigkeit und nicht nach irgendwelchen anderen rechtlichen Kriterien richtet. Damit scheidet entgegen der Rechtsauffassung des Klägers zugleich auch die Annahme einer einheitlich zu bewertenden **Gesamtstätigkeit** im Sinne der früheren Rechtsprechung des Senats zu §§ 22, 23 BAT a.F. aus Rechtsgründen aus. Das ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Wortlaut der Tarifnorm des § 20 MTV-ZDF, insbesondere aus deren zweitem Absatz. Daraus wird deutlich, daß die Tarifvertragsparteien die tarifliche Mindestvergütung - wie im Arbeitsleben allgemein üblich - ausschließlich davon haben abhängig machen wollen, ob die überwiegend ausgeübte Tätigkeit des Arbeitnehmers den Tätigkeitsmerkmalen einer bestimmten Vergütungsgruppe entspricht oder nicht. Insbesondere gilt das, wenn der Arbeitnehmer nebeneinander mehrere Tätigkeiten zu erbringen hat (vgl. dazu das nicht veröffentlichte Urteil des Senats vom 9. Februar 1977 - 4 AZR 648/76 - sowie das Urteil des Senats vom 22. Februar 1978 - 4 AZR 553/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 21 MTB II). Bei dem vorliegend anzuwendenden § 20 MTV-ZDF wie bei sonstigen Tarifverträgen der Medienbranche

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

fehlt es im übrigen an der für die Anlage 1 a zum BAT typischen Häufung von unmittelbar aufeinander aufbauenden Heraushebungs- und Qualifizierungsmerkmalen, die den erkennenden Senat dazu veranlaßt hat, den Tatsachengerichten bei der Anwendung der §§ 22, 23 BAT a.F. die rechtliche Möglichkeit einzuräumen, wahlweise eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzunehmen oder aber die jeweils überwiegend auszuübende Tätigkeit des Angestellten tarifrechtlich zu bewerten (vgl. das Urteil des Senats vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Abgesehen davon verkennt der Kläger aber auch, daß schon nach der Rechtsprechung des Senats zu §§ 22, 23 BAT a.F. die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit jedenfalls dann rechtlich nicht möglich war, wenn es für die einzelnen Aufgaben des Angestellten jeweils verschiedene tarifliche Tätigkeitsmerkmale gab (vgl. dazu die Urteile des Senats AP Nr. 93 und 87 zu §§ 22, 23 BAT wie es vorliegend unstreitig für die Tätigkeit des Klägers zutrifft).

Die Vergütungsordnung ZDF legt in den einzelnen Vergütungsgruppen zunächst einen Oberbegriff fest (§ 2 VergO-ZDF) aus dem sich die Wertigkeit der unter diese Vergütungsgruppe fallenden Tätigkeiten ergibt (§ 4 VergO-ZDF). Ergänzt werden die allgemein gehaltenen Tätigkeitsmerkmale (Oberbegriffe) durch typische Tätigkeiten kennzeichnende Tätigkeitsbeispiele (§ 2 VergO-ZDF). Demgemäß verlangen die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. 8, in der der Kläger eingruppiert ist,

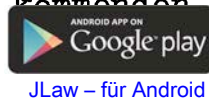
"Tätigkeiten mit besonderer Schwierigkeit oder erweitertem Ermessensspielraum, die nur aufgrund umfassender und fundierter Kenntnisse auf einem Berufsgebiet (wie sie z.B. durch einschlägiges Hochschulstudium erworben werden) oder aufgrund breiten Allgemeinwissens und langjähriger Erfahrungen ausgeübt werden können;

Tätigkeiten, die sich durch besondere Verantwortung oder durch andere erhöhte Anforderungen aus der VergGr. 7 herausheben"

und die unter der Rubrik "Verwaltungstätigkeiten und allgemeine Dienste" in Betracht kommenden Tätigkeitsbeispiele



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 8 -

- 8 -

"selbständiges und verantwortliches Verwalten eines umfangreichen oder vielseitigen Sachgebietes, dem mehrere Sachbearbeiter angehören (auch im Lagerwesen)"

oder

"Durchführen von Verwaltungsaufgaben mit besonderen Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten innerhalb eines Fachbereiches."

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. 9, die der Kläger für sich in Anspruch nimmt, lauten dagegen:

"Leitende oder geistig-schöpferische oder vielschichtige, besonders schwierige, für einen Teilbereich des ZDF bedeutsame Tätigkeiten. Hierfür sind gründliche Kenntnisse auf mehreren Teilgebieten einer Fachrichtung, spezielle Fachkenntnisse oder besonders fundierte Kenntnisse auf einem Berufsgebiet oder die Befähigung zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden erforderlich."

Die unter der Rubrik "Verwaltungstätigkeiten" in Betracht kommenden Tätigkeitsbeispiele lauten:

"Leiten eines aus mehreren schwierigen Sachgebieten bestehenden Referats oder einer entsprechenden Arbeitsgruppe.

Selbständiges Bearbeiten von zentralen Aufgaben mit grundsätzlicher und allgemeiner oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Durchführen von Verwaltungsaufgaben (auch Spezialaufgaben) innerhalb eines besonders schwierigen und vielschichtigen Tätigkeitsgebietes, welches gründliche Fachkenntnisse und umfangreiche spezielle langjährige Erfahrung erfordert; hierzu ist auch die Kenntnis der Zusammenhänge angrenzender Arbeitsgebiete erforderlich."

In Anwendung dieser Tätigkeitsmerkmale hat das Landesarbeitsgericht mit Recht einen Anspruch des Klägers auf tarifliche Mindestvergütung nach der VergGr. 9 verneint. Es hat, ausgehend von der überwiegend ausgeübten Tätigkeit des Klägers, ausgeführt, daß der Kläger im Sinne des ersten Tätigkeitsbeispiels in VergGr. 9 - Verwaltungstätigkeiten - weder ein Referat noch eine einem solchen Referat vergleich-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bare Arbeitsgruppe leitet. Die unstreitig mit 10 % seiner Gesamtarbeitszeit anzusetzende Leitung des Sachgebietes umfasse lediglich die Anweisung und Überwachung der nachgeordneten Angestellten auf dem Sachgebiet des Transport- und Zollrechts, für welches im Sinne des Oberbegriffs der VergGr. 8 "umfassende und fundierte Kenntnisse" erforderlich aber auch ausreichend seien. Die vom Kläger mit 45 % seiner Gesamtarbeitszeit angegebene Tätigkeit der zentralen Bearbeitung von Zoll- und Transportarbeiten sei - entsprechend auch der ursprünglichen Auffassung des Klägers - ebenfalls nur der VergGr. 8 zuzuordnen. Soweit der Kläger seinen Vortrag in der Berufungsinstanz dahingehend berichtet habe, daß 15 % von den 45 % der Tätigkeit der VergGr. 9 zugeordnet werden müßten, sei dieses Vorbringen nicht schlüssig. Da schon beide Teiltätigkeiten mit zusammen 55 % der Gesamtarbeitszeit (nach Auffassung der Beklagten 75 %), also die überwiegende Tätigkeit des Klägers nicht die Voraussetzungen der VergGr. 9 erfüllten, sei ein Anspruch auf Überleitung nach VergGr. 9 nicht gegeben.

Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist revision rechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Auslegung der Vergütungsordnung ZDF ist zu beachten, daß in aller Regel die dort genannten Tätigkeitsbeispiele nicht nur einmal, sondern (wie beispielsweise der Sachbearbeiter) in mehreren Vergütungsgruppen ohne nähere Qualifizierung und Charakterisierung mehrmals vorkommen. Dann aber kommt es, wie auch das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen hat, rechtlich entscheidend auf die jeweils verschiedenen tariflichen Oberbegriffe an, zu deren Auslegung jedoch Abgrenzungskriterien auch aus den Tätigkeitsbeispielen unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse bei der beklagten Fernsehanstalt gewonnen werden können (vgl. auch dazu das bereits genannte Urteil des Senats vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - mit weiteren Nachweisen).

Im übrigen beschränkt sich die Überprüfung des Senats bezüglich der Anwendung der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe durch die Tatsachengerichte darauf, ob diese zu-



treffend angewendet worden sind, ob das Landesarbeitsgericht gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat oder seine Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände rechtsfehlerhaft ist (vgl. BAG AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Demgemäß hat das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise den Kläger nicht im Sinne des ersten Tätigkeitsbeispiels in der Rubrik "Verwaltungstätigkeiten" der VergGr. 9 als "Referatsleiter" oder "Arbeitsgruppenleiter" angesehen. Danach sind nämlich nur Angestellte einzugruppieren, die ein aus mehreren schwierigen Sachgebieten bestehendes Referat oder eine entsprechende Arbeitsgruppe leiten. Der Kläger, der seine Tätigkeit selbst mit der eines Reisebüro- oder Speditionskaufmannes vergleicht, leitet aber unstreitig kein Referat im Sinne der spezifischen Organisation bei der beklagten Anstalt. Er leitet aber auch keine Arbeitsgruppe im tariflichen Sinne. Schon daraus, daß "Referat" und "Arbeitsgruppe" im Tarifvertrag im gleichen Satz und im gleichen Zusammenhang genannt werden, ergibt sich nämlich mangels anderweitiger Anhaltspunkte zwingend, daß hier die Arbeitsgruppe nach Art, Umfang und Bedeutung einem Referat im Sinne der Organisation bei der beklagten Anstalt vergleichbar sein muß. Daß diese tariflichen Voraussetzungen vorliegen, ist, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, vorliegend nicht ersichtlich. Der Kläger hat jedenfalls auch nichts vorgetragen, was den Schluß rechtfertigen könnte, daß er im tariflichen Sinne eine "Arbeitsgruppe" leitet. Der Kläger leitet vielmehr nur ein möglicherweise durchaus schwieriges Sachgebiet, jedoch unstreitig keine Arbeitsgruppe, die mehrere schwierige Sachgebiete bearbeitet oder deren Aufgabengebiet sich im Sinne des Oberbegriffs der VergGr. 9 durch Vielschichtigkeit und besondere Schwierigkeit auszeichnet und deswegen einem Referat rechtlich gleichgesetzt werden müßte, wobei jeweils das Landesarbeitsgericht von den zutreffenden Begriffen ausgeht.

Soweit die Revision in diesem Zusammenhang geltend macht, daß der Kläger nicht wie andere Sachgebietsleiter einem Referatsleiter unterstehe, sondern unmittelbar dem Abteilungsleiter, stehen diesem Vorbringen die den Senat bindenden Feststellungen des



Landesarbeitsgerichts entgegen. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich hierzu als unstreitig festgestellt, daß "sein (d.h. des Klägers) unmittelbarer Vorgesetzter der Referatsleiter, der nächsthöhere der Abteilungsleiter" ist. Von dieser Feststellung des Landesarbeitsgerichts hat der Senat auszugehen, zumal weder ein Tatbestandsberichtigungsantrag gestellt worden ist noch diesbezüglich ein konkreter gegenteiliger Vortrag des Klägers vorliegt. Der Hinweis, daß nach dem Überleitungstarifvertrag eine ganze Reihe von vergleichbaren Sachgebieten nunmehr als Referat geführt werde, genügt den an einen substantiierten und schlüssigen Sachvortrag zu stellenden Anforderungen jedenfalls nicht, zumal es ausschließlich auf die Verhältnisse beim Kläger ankommt. Aus dem Vorbringen des Klägers ist vielmehr zu folgern, daß die beklagte Anstalt das vom Kläger bearbeitete Sachgebiet gerade nicht zum selbständigen Referat hat erheben und ausbauen wollen.

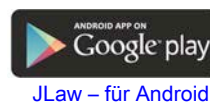
Zutreffend kommt das Landesarbeitsgericht auch zu dem Ergebnis, daß die unter Ziff. 1 (Leitung des Sachgebietes) und unter Ziff. 2 (Zentrale Bearbeitung von Zoll- und Transportangelegenheiten) genannten Tätigkeiten des Klägers nicht die Voraussetzungen der unter der Rubrik "Verwaltungstätigkeiten" aufgeführten Tätigkeitsbeispiele 2) und 3) der VergGr. 9 ("Selbständiges Bearbeiten von zentralen Aufgaben" "Durchführen von Verwaltungsaufgaben innerhalb eines besonders schwierigen und vielschichtigen Tätigkeitsgebietes") erfüllen. Das Landesarbeitsgericht nimmt zwar rechtsfehlerhaft an, daß alle Vergütungsgruppen unmittelbar aufeinander aufbauen, also auch die VergGr. 9 auf VergGr. 8 und insoweit eine nicht unerhebliche Steigerung der Anforderungen an die Art der auszuübenden Tätigkeiten verlangt wird. Das trifft nicht zu. Nach dem Tarifwortlaut und der Tarifsystematik bauen vielmehr lediglich die Vergütungsgruppen 2 bis 8 jeweils unmittelbar aufeinander auf, soweit es sich um die in Absatz 2 des Oberbegriffs der Vergütungsgruppen genannten "Heraushebungstatbestände" handelt. Die VergGr. 9 kennt einen solchen Heraushebungstatbestand jedoch nicht.

Andererseits prüft das Landesarbeitsgericht jedoch unabhängig hiervon auch - wenn auch nur kurz - unter Heranziehung



des für die Wertigkeit maßgeblichen Oberbegriffs der VergGr.9, inwieweit die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit unter die Tätigkeitsbeispiele 2 und 3 der VergGr. 9 - Verwaltungstätigkeiten - subsumiert werden kann. Unter Berücksichtigung dessen, daß der Kläger seine Tätigkeit selbst als die eines Reisebüro- und Speditionskaufmanns bezeichnet und die der zentralen Bearbeitung von Zoll- und Transportangelegenheiten jedenfalls zum Teil auch nur nach VergGr. 8 einordnet, bewertet das Landesarbeitsgericht damit diese Aufgaben des Klägers in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise als solche mit besonderen Schwierigkeiten, zu deren ordnungsgemäßer Bewältigung umfassende und fundierte Kenntnisse im Sinne der VergGr. 8 erforderlich, aber auch ausreichend sind. Es verneint damit zugleich rechtsfehlerfrei, daß es sich hierbei um leitende oder geistig-schöpferische oder vielschichtige, besonders schwierige und für einen Teilbereich des ZDF bedeutsame Tätigkeiten i.S. der VergGr. 9 handelt. Diese vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Wertung ist jedenfalls möglich und läßt Subsumtionsfehler nicht erkennen. Mit diesem Ergebnis bewegt sich das Landesarbeitsgericht vielmehr innerhalb des ihm zukommenden Beurteilungsspielraumes, der wegen der Häufung von teilweise weit gefaßten unbestimmten Rechtsbegriffen hier sehr weit gespannt ist.

Soweit die Revision insoweit die Nichterhebung angebotener Beweise rügt, nämlich die unterlassene Einholung eines Sachverständigengutachtens und die Nichtvernehmung des Zeugen H , fehlt es an einer schlüssigen Darlegung und Begründung dieser prozessualen Rüge. Abgesehen davon, daß die Einholung eines Sachverständigengutachtens grundsätzlich im freien richterlichen Ermessen liegt (BAG AP Nr. 4 zu § 286 ZPO) und zu Rechtsfragen nicht in Betracht kommt, werden - wie schon in der Berufungsinstanz im Schriftsatz vom 29. Mai 1976 - vom Kläger auch keine Tatsachen angeführt, aus denen die von ihm gewünschten rechtlichen Schlußfolgerungen gezogen werden könnten. Die Verweisung auf den Schriftsatz vom 29. Mai 1976 genügt den verfahrensrechtlichen Anforderungen nicht. Auch bezüglich der in diesem Zusammenhang erhobenen Rüge nach § 139 ZPO fehlt es an einer Darlegung



- 13 -

der Fragen, die seitens des Gerichts hätten gestellt werden müssen, und was die Partei darauf erwidert hätte (BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO).

Demgemäß ist die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

gez.: Dr. Feller Dr. Seidensticker Dr. Rösler
Pfister Dr. Richter



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)